jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/28 89/03/0176

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.1990

Index

StVO
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs1
StVO 1960 §4 Abs5

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/02/0153 E 13. Dezember 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Beim Versuch des Einparkens und folgenden Herausfahrens in Hinsicht auf eine zu kleine Parklücke hat der Lenker den diese Parklücke begrenzenden Fahrzeugen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken und sich allenfalls nach dem Herausfahren aus der Parklücke durch geeignete Maßnahmen davon zu überzeugen, dass ihm dies ohne Kontaktierung mit diesen Fahrzeugen gelungen ist; hat der Lenker eine Streifung verursacht und dies infolge Unterlassung von ihm möglichen und zumutbaren Erkundungen - etwa durch Blick in den Rückspiegel - nicht wahrgenommen, so muss ihm dieser Umstand als Verschulden angerechnet werden (Hinweis E 17.1.1985, 85/02/0034, E 28.3.1985, 85/02/0072).

Schlagworte

Meldepflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030176.X01

Im RIS seit

06.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at